

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 8. Montag den 23ten Febr. 1778.

I Citationes Edictales.

Min-
den.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen: wasmassen der hiesige Schiffer und Bürger Henrich Brüggemann uns zu vernehmen gegeben, daß er wegen erlittener Unglücksfälle in Abfall des Vermögens geraten, seine Gläubiger zu befriedigen nicht im Stande, und deshalb ad cessionem bonorum zu provociren gezwungen sey. Wir citiren daher alle und jede welche aus irgend einem Grunde an besagten Brüggemann Spruch und Forderung zu haben vermeinen ad Terminos den 25. Merz, den 23. April u. 27. May c. um sich über das nachgesuchte beneficium cessionis bonorum zu erklären, eventualiter aber ihre etwaigen Forderungen zu liquidiren und zu justificiren; mit der Verwarnung, daß auf diejenigen welche sich nicht melden nicht reflectirt, sondern mit denen vorhandenen Creditoren allein gehandelt, und der Ordnung gemäß, verfüget, auch die Aussenbleibenden mit ihren Ansprüchen präcludiret, und denselben deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Fals auch einige seyn mögten, die entweder den Brüggemann etwas schuldig wären, oder Pfänder und andere Sachen in Händen hätten, so wird jenen angebeu-

tet, bey Strafe doppelter Zahlung nichts an den Brüggemann verabsolgen zu lassen, diesen aber bekannt gemacht, daß sie bey Verlust ihres Pfands oder sonstigen Vorzugsrechts, die in Besitz und Gewahrsam habende Pfänder und andern Sachen dem Gerichte anzuzeigen und einzuliefern haben.

Wir Domprobst, Domdechant, Senior und Capitulares der hohen Domstifts Kirche hieselbst thun kund und fügen zu wissen: daß Wir in unserm General-Capitulo Disciplinae vom 2ten des jetzt laufenden Monats zu mehrerer Sicherstellung des Credits unsere Eigenbehdrigen nach Vorschrift derer Eigenthumsrechte für nötig erachtet haben, ordnungsmäßige Consens- und Hypothequen-Bücher über die in unserm Domcapitulo Leibeigenthum stehenden Höfe und Stetten errichten zu lassen, heischen und laden daher Kraft dieses Unsers alhier, zu Lübecke, Hausberge und Petershagen ange schlagenen, auch von den Einzeln bekant zu machenden Proclamatiss überhaupt alle diejenigen, welche an Unsern eigenbehdrigen Höfen, ein dingliches Recht von Diensten, Pächten, Zinsen, Dienstabrheiten, Erbfolgebewilligten Schulden, Brautschätzen oder wie das sonst Nahmen haben mag, zu haben vermeinen, daß sie binnen 3 Monaten und also spätestens den 10ten Mart. des Jahrs 1778. vor unserer Doma-

Capitular-Gerichts-Stube und zwar an je-
den, in dieser Zeit einfallenden Donner-
stagen erscheinen, ihre vermeintlichen An-
sprüche angeben, und die zum Beweise die-
nenden Documenta und Uhrkunden vorle-
gen, mithin die Richtigkeit ihrer Forderun-
gen gehdrig beweisen; mit der Verwarnung,
daß im Fall ihres Ausenbleibens die nicht
erscheinenden, ihres vorigen Rechts für
verlustig erklärt, und damit ferner nicht
gehdrct werden sollen. Die Eigenbehdrig-
en selbst aber werden hiermit verabladet,
in gleicher Zeit ihre noch nicht abgefunde-
nen Kinder und etwaige Leibzuchts Rechte,
anzugeben, und nachzuweisen, mit der Ver-
warnung, daß wiedrigenfalls deshalb ex
officio gegen sie, was Rechtens, verfügt
werden soll. Urkundlich unsers Gerichts-
Insigels und Unterschrift, Minden den
29ten Decbr. 1777.

Wegen folgender sich auferhalb Landes
aufhaltenden Hausbergischen Amts-
Unterthanen und Landes-Kinder.

1) Aus Boffe, Friedrich Holzmeier, von
Nr. 8. und der Heuerling Johann Hermann
Samson. 2) Aus Uffeln, der Heuerling
Moriz Kbfemeyer von Nr. 37. und der
Heuerling Johann Jacob Detering von
Nr. 9. 3) Aus Feldheim, Hans Henrich
Boet von Nr. 1. und Friedrich Wille von
Nr. 74. 4) Aus Costede, Carl Adolph
Maschmeier von Nr. 5. und der Heuerling
Friedrich Wegener. 5) Aus Vennebeck,
Arndtder Johann Hermann Kollmeier.
6) Aus Eisbergen, Wilhelm Ostermeier
von Nr. 64. Johann Henrich Barckhaus,
von Nr. 68. und der Heuerling Johann H.
Reubel. 7) Aus Lohfeld, Cord Henrich
Klostermann von Nr. 32. 8) Aus Neesen,
Johann Henrich Krumme von Nr. 21.
9) Aus Dühren, Friedrich Beerbaum von
Nr. 36. und Christoph Sander von Nr. 24.
10) Aus Eichhorst, Johann Cord Kloster-
meier von Nr. 2. 11) Aus Oberlütbe der
Heuerling Friederich Krietemeier von Nr.
17. 12) Aus Unter Lütbe, Henrich Volk-

mann von Nr. 15. 13) Aus Rothen Uffeln,
Jürgen Henrich Hsemann von Nr. 17.
14) Aus Hausberge, Friedrich Wilhelm
Selhaus von Nr. 38. und Friederich Wil-
helm Esper Nr. 51. ist der in der Edictale
Citacion vom 11ten Jul. a. p. angesetzte
Terminus zu ihrer Erscheinung aus bewes-
genden Ursachen bis zum 29ten May ver-
legt und prolongiret worden. Es werden
also diese benannte Leute hierdurch vorge-
laden, in diesen in vim triplicis anstehen-
den Termino den 29ten May a. c. Mor-
gens um 8. Uhr entweder allhier vor der
Regierung oder vor dem Amte Hausberge
zu erscheinen, und die Ursachen ihrer Ab-
wesenheit anzugeben, oder sie haben zu
gewarten, daß wenn sie in solchen sub
prajudicio anstehenden Termino nicht era-
scheinen, sie als treulose, sich dem Schutz
des Vaterlandes und der Enrollirunge ent-
ziehende Landes-Kinder angesehen, und
nicht nur mit Confiscation ihres gegenwär-
tigen Vermögens wider sie verfahren, son-
dern sie auch zu allen ihn in der Folge an-
fallenden Erbschaft für unfähig erklärt
werden. Minden am 10ten Febr. 1778.

Instatt und von wegen Sr. Königl. Ma-
jestät von Preußen ic.

Frh. v. d. Reck.

Vielefeld und Herford.

Da in dem Amte Enger bereits 5 Gemein-
heiten unter die Interessenten getheilet sind;
so soll nunmehr die Sieler Mark gleichfalls
vorgenommen werden. Es werden daher
alle und jede, welche an dieser Mark, den
Werbürgischen Sundern, den Oster-Bruch,
den Mittel und Papensiel, den Plessen,
den Pennigholze und Pennigstiegel fürm
Schlinge und das Westerholz genant, An-
sprüche machen, hiermit verabladet, am
26ten Merz a. c. Morgens um 9. Uhr zu
Enger am Gerichtshause sich einzufinden,
und ihre Gerechtfame selbst oder durch ei-
nen specialiter Bevollmächtigten zu proffi-
tiren.

Wenn Interessenten vorhanden seyn sollten, welche für sich alleine rechtlicher Art nach nichts beschließen können, als die Besizer von fidei commissi- und Lehnsgütern, welche keine successionsfähige Erben haben, imgleichen Erbpächter, Erbmeier und Eigenhörige, so liegt denen Lehnsherrn, nächsten Agnaten, Patronen, Grund- und Gutsherrn ob, ihre etwa habende Rechte sub präjudicio zu beachten und des Endes an gedachten Tage und Orte sich einzufinden.

Damit auch niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, so soll diese Edictal-Citation zu Enger publiciret, denen Mindenschen Wochenblättern inseriret und die bekanten Interessenten gehörig ad-citiret werden.

Vigore Commiss. Räder. Culemeyer.

Amte Limberg. Alle und jede

an den Eigenbehörigen Joh. Friedr. Uthof genant Ufm Brincke sub No. 48. B. Rüdtinghausen Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 9ten März und 23. ej. edictalit. verabladet. S. 6. St.

II. Sachen so zu verkaufen.

Minden. Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadt-Gerichts fügen

hiemit zu wissen; daß zufolge Raths-Decreti vom 20ten Decembr. a. pr. ad instantiam eines gewissen Gläubigers folgende zu dem bezgesetzten Werth taxirte, dem Bürger Gerhard Brüggemann zugehörige Ländereyen, öffentlich verkauft werden sollen; a) 4 und einen halben Morgen Seehndt Land in den Hemer Wieden taxirt p. Morgen zu 40 Rthlr. b) 3 Morgen doppelt Einfalls Land daselbst p. Morgen zu 20 Rthlr. c) 3 Morgen Frey Land daselbst p. Morgen zu 60 Rthlr. d) 2 Morgen beym Hollwege, wovon 3 Scheffel Binst Gerste gehen p. Morgen zu 55 Rthlr. e) 2 Morgen in der Fahlstette doppelt Einfalls Land p. Morgen zu 20 Rthlr.

Die Morgen doppelt Einfalls Land daselbst zu 21 Rthlr. g) 3 Morgen bey der Sandtrift groß Morgen Zahl, wovon 3 Scheffel Gerste gehen p. Morgen zu 25 Rthlr. h) 6 und einen halben Morgen doppelt Einfalls Land bey dem Kohl-Porte p. Morgen zu 20 Rthlr. Da nun zu deren Subhastation Termin auf den 25ten Mart. den 23ten April, den 27ten May c. Vormittags von 10 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr angesetzt sind; so können sich alsdenn die Kauf-lustige vor unserm Stadt-Gerichte einfinden, ihr Geboth erlösen und nach vorgängiger Genehmigung des Zuschlages gewärtig seyn.

Es will Jemand seine in Martini Kirche habende Gewölber, wovon zwey in 40 und mehr Jahren mit keinen Leichen besetzt, und also ganz ledig sind, gegen ein billiges Kaufgeld entweder einzeln oder bey-sammen abstehen; Wer solche zu erstehen gesonnen, kann sich desfalls bey dem hiesigen Adress-Samtoir angeben, und nähere Nachweisung erhalten.

Auf Veranlassung Hochlöbl. Regierung sol das in der Grafschaft Ravensberg zu Bünde belegene dem Commerciauten Küster zu Levern zugehörige olim Gerländische adelich freye Gut Hölzernlinke mit allen seinen Pertinenzien und Gerechtigkeiten, in Terminis den 29. Jun. und 17. Oct. c. bestbietend verkauft werden. S. 51. St. v. J.

Auf Veranlassung Hochlöbl. Regierung sol der in dem 52. St. v. A. v. J. mit seinen Grundstücken beschriebene, in der Stadt Lübbeke belegene, dem abgestorben Bergrichter Fincken zuständig gewesene olim Alwedensche Burgmans Hof in Terminis den 9. May und 22. Jul. c. meistbietend verkauft werden.

Die Frau Starcken ist gewillet, ihre bey den am Markte, neben der Haupt-Wache belegene Häuser, samt denen Hindertheilen, aus freyer Hand zu verkaufen, das vormalige Tielemannische Haus auch allenfals zu vermiethen. Liebhabere wollen sich also des fordersamsten anfinden und die

Conditionen von derselben erfahren, auch den Kauf oder Miethe schließen.

Amr Limberg. Die denen Ritterschen Eheleuten zugehörige im 6. St. d. M. mit seinen Grundstücken beschriebene Diecktaufsche freye Stette sub No. 38. B. Able. sol in Terminis den 28. Merz und 23. May c. bestbiet. verkauft werden.

Lübbecke. Wir Ritterschaft, Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbecke thun kund und fügen hieburch zu wissen: Daß da im angestandenen ordnungsmäßigen bekant gemachten vierten Verkaufs-Termino des Discuzi Blasen Wohnhaus sub Nr. 97. nebst dazu gehörigen Hofraums, Kirchenstände und Begräbnisse, in hiesiger Stadt, nichts annehmlisches offeriret worden und dann in dem dieserhalb bezielten Termino die Creditores sich Theils unbestimt und Theils gar nicht erkläret haben, und Wir deshalb veranlasset sind, quintum terminum licitationis zu präfigiren; Wir vermöge dieses Patents auf vorher geschehene gesetzliche Revision des Anschlages das Blasensche sehr gut gelegene Wohnhaus sub Nr. 97. mit der jetzigen Taxe von 353 Rthlr. dem Hofraum zu 35 Rthlr. und die Kirchenstände und Begräbnisse zu 17 Rthlr. an Bebeth überhaupt also mit dem Vestimato von 405 Rthlr. 9 Mgr. zum nochmaligen öffentlichen Verkauf ausbieten; Und wie Wir zur fünften Licitation Terminum auf Dienstag den 17ten Martii a. c. bezietet haben; so laden Wir Kauflustige ein, alsdann Morgens 9 Uhr am Rathhause zu erscheinen, ihren Both zu eröffnen, und auf ein annehmlisches Erbieten der Abjudication zu gewärtigen.

III. Sachen, so zu verpachten.

Minden. Da die Pachtfahre des C. Hochwürd. Domcapitul zustehende

um dem Dorfe Windheim belegene sogenante kleine Windheimer Zug- und Sackzehnte, verfloßene Erndte 1777. zu Ende gelaufen, und eine anderweite Verpachtung auf den 10. Merz a. c. bezietet ist; als wird solches hierdurch denen Pachtlustigen bekant gemacht im sich beregten Tages Morgens 10 Uhr vor der Domcapitul-Stube einzufinden, da dann der Bestbietende versichert seyn kan, daß mit ihnen gegen Bestellung gehöriger Sicherheit, dem Besluden nach auf einige Jahre werde contrahirt werden.

Da die Pachtfahre derer beiden, dem St. Martini Capital alhier zustehenden Sudhemmer und Dickersheimer Zugzehnten, mit der Erndte 1777. abgelaufen sind, und solche auf Vier Jahre hinwiederum verpachtet werden sollen; so wird zu deren anderweitigen Verpachtung Terminus auf den 16. Merz. c. angesetzt, und können die Pachtlustige sich am bemeldeten Tage Morgens um 10 Uhr auf der St. Martini Dechanei einfinden; da alsdann der Bestbietende gegen Bestellung hinlänglicher Caution oder Pränumerirung des Pachtquantis, und Erlegung des gewöhnlichen Weinskaufs, des Zuschlages gewärtigen kan.

Minden. Des Kaufmann Wangemanns alhier am Poste belegenes, zur Handlung und Ackerbau sehr gut eingerichtetes Haus, wird aus bevorstehenden Ostern miethlos, und hiermit zur anderweitigen Vermietung oder auch zum Verkauf ausgesetzt; wobey zur Nachricht dienet, daß solches mit der Weide auf 4 Kühe außer dem Weeser Thore berechtiget ist.

Bei der Wittwe Schönen ist ein Saal mit einer Nebenstube, welche mit einem Ofen versehen zu vermietten, so gleich bezogen werden kann.